

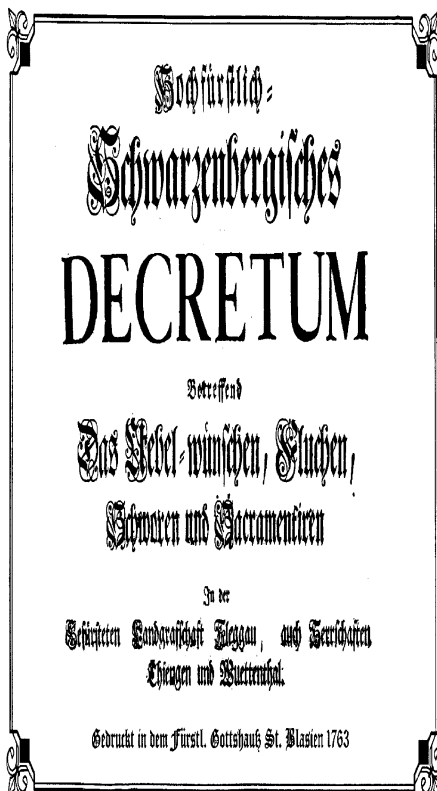
Als „Fluchen, Schwören und Sacramentieren“ noch unter Strafe standen...

- Das „Hochfürstlich-Schwarzenbergischen DECRETUM von 1763 –

von Hubert Roth

„Kein Volk weiß, wohin es geht, wenn es nicht weiß, woher es kommt!“ diesen Historikerspruch kennen wir noch aus der Schulzeit; nicht selten begründeten die Pädagogen mit ihm die schulische Lernnotwendigkeit in Sachen Geschichte. Doch ungeachtet dessen ist die Aussage dieses geflügelten Satzes auch heute noch aktuell. Dies vor allem dann, wenn man den geschichtlichen Nachforschungen und Studien über die Neugierde hinaus einen tieferen Sinn geben will... – Doch wer in dieser Weise die Jahrhunderte Revue passieren lässt, merkt sehr bald, dass unsere Geschichte alles andere als eine Kette freundlicher Ereignisse ist. Dass man ihr in der zeitlichen Distanz aber auch manchmal einen eigenartigen Humor nicht absprechen kann, zeigt eine alte Rechtsnorm aus unserer Heimat: Ein im Jahre 1763 von der „Hochfürstlich-Schwarzenberischen Regierung in Thiengen“ verfasstes – und vom „Fürstlichen Gotteshaus St. Blasien“ gedrucktes „Decretum betreffend das Uebel wünschen, Fluchen, Schwören und Sacramentiren“.

In dieser Beziehung müssen es die Bewohner der einstigen Landgrafschaft Klettgau vor rd. 250 Jahren offenbar so schlimm getrieben haben, dass sich die Obrigkeit per Decretum zum Einschreiten gezwungen sah. Der Inhalt dieser alten Urkunde ist heimatgeschichtlich so interessant, dass man ihn (zumindest auszugsweise) den Lesern nicht vorenthalten sollte. Die Einleitung des Dekrets lautet folgendermaßen:



Son Gottes Gnaden Wir
Joseph, des Heil. Römischen
Reichs Fürst zu Schwarzenberg, gefürsteter Landgraf im Klettgau, Graf zu Sulz, Herzog zu Crumau, Herr zu Gimborn, Ritter des goldenen Vlieses, beider Kaiserlich- und Königl. Majestäten würdlicher geheimbder Rath und Obrist-Hof-Marschall, wie auch Derselben und des Reichs Erb-Hof-Richter zu Nottweil zc. Herr deren Herrschaften Murau, Wittinggau, Frauenberg, Postelberg, Wildschuß, Reifenstein, Drabonitz, Protivin, Worlich, Winterberg, und Cheynau zc.

Entbieten allen und jeden Unseren Räten, Beamten, Stadt- Vogten, Landrichteren, Staab-Führeren, Bögten, Schultheissen, Baumeistern, geschworenen Gerichts-Leuthen, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Inassen und Inwohneren Unserer gefürsteten Landgrafschaft Klettgau, auch Herrschaften Thiengen und Buettenthal Unseren Gruß, Gnad, auch alles Gutes zuvor, und geben ihnen samt und sonders anmit zu vernemen :

Der nun folgende Inhalt ist in mehrfacher Hinsicht hochinteressant und animiert zum Schmunzeln, denn die damalige Regierung in Tiengen wies darauf hin, dass in der Grafschaft Klettgau in einer „**Entsetzlich- und Abscheulichkeit**“ der bestehenden Landesordnung zuwiderhandelnd das „Hochverbottene Fluchen, Schwören und Sacramentiren“ derart überhand genommen habe, dass kaum mehr Leute anzutreffen seien, welche nicht dem schlimmen Beispiel ihrer Eltern, Meistern, Geschwistern und Mitgenossen entsprechend, diese Höllensprach“ beständig auf den Zungen führten.

Dem solle nun per Dekret Einhalt geboten werden, was die Hochfürstlich – Schwarzenbergische Regierung in zehn Seiten ausführlich unter Strafandrohung auch tat.



Die Vorgehensweise in der Reglementierung dazu war juristisch ziemlich eindeutig und konsequent: Zunächst fand eine Abmahnung und eine Warnung der Bevölkerung statt mit dem Hinweis, dass zur Kontrolle in allen Orten ein sogenannter „Schwör-Vogt“ bestellt werde. Diese Schwörvögte wurden ermächtigt, die Einhaltung des Dekrets zu überwachen und die Bußen zu vollstrecken. Dazu heißt es:

Wer andere Schwören, Fluchen, Sakramentieren oder Übelwünschen höre, so das Gebot, solle nicht nur die betreffenden Personen abmahnen, sondern unter Strafandrohung diesen Tatbestand innerhalb von 24 Stunden dem Schwurvogt „hinterbringen“.

Das Übel grassierte anscheinend besonders unter den „*Fuhr- und Bours-Leuthen auf der Straß, beim Acker-fahren, Holz-fuhren und dergleichen, wie auch von den Trinckeren und Vollsäufferen in den Wirths- und Schenkhäuseren, nicht minder von denen Hirten und Roßbuben auf der Wayd!*“

Deshalb wurde besonders den **Wirten und Gastgebern, den Förstern und Meistern** bei verdoppelter Strafankündigung eingeschärft, die Anzeigen beim Schwörvogt nicht zu unterlassen.

In den **Wirtshäusern** wurden sogenannte „*Straf-Büchsen*“ aufgehängt mit der Überschrift: „*Du sollst nicht schwören!*“ Wer in einem Wirtshaus fluchte, Übel wünschte, sakramentier- te oder schwörte, hatte **vier Kreuzer** in die Büchse einzulegen. Wenn er danach von diesem Übel nicht abließ, wurde er zusätzlich angezeigt. Der Inhalt der Schwörbüchsen durfte nur im Beisein des Schwörvogtes geöffnet werden, der Inhalt wurde dem „Spital-Meister in Thiengen“ ausgehändigt. Ähnlich begegnete man dem „Uebel-wünschen“, dem Fluchen und Sacramentieren. Kinder und andere unmündige Personen, die bei diesem Übel ertappt wurden, waren mit Rutenhieben zu bestrafen, im Wiederholungsfalle unter Beisein der Eltern. Dieselben hatten dann auch noch für die „an den Tag gelegte Pflichtnachlässigkeit“ dem Schwurvogt für seine Bemühungen – und demjenigen, „*der das Kind mit Ruthen streicht*“, ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen.

Das

Schloß zu Tiengen,

die Residenz
der
Schwarzen-
berger i.d.
Landgraf-
schaft
Klettgau



**Ganz schön deftig was da die „Herrschaft“ für die Menschen zwischen Tiengen und der Schaffhausen in der damaligen Landgrafschaft Klettgau alles verordnet hatte.
(H.R.)**